

- Rechtsstand: 07.03.2022 -

Aufenthaltsrecht;
Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG),
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und
7. **Vertriebene**, denen aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses nach der [EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG](#) vorübergehender Schutz nach **§ 24 AufenthG** gewährt wird.

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Im Auftrage

Werner Ibendahl

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Definition	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	Status nach der Genfer Flüchtlings- konvention Begründete Furcht vor Verfolgung we- gen der Rasse, Reli- gion, Nationalität, politischen Überzeu- gung oder Zugehö- rigkeit zu einer be- stimmten sozialen Gruppe (§ 3 ff. AsylG)	Status nach EU- Recht (Qualifikati- onsrichtlinie) Stichhaltige Gründe sprechen für die An- nahme, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht Als ernsthafter Schaden gilt - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, - Folter oder un- menschliche oder erniedrigende Be- handlung oder Bestrafung - individuelle Be- drohung des Le- bens oder der Un- versehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Ge- walt im Rahmen	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für be- stimmte, für eine Neuansiedlung aus- gewählte Schutzsu- chende Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 Auf- enthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten o- der in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen kann aus völker- rechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interes- sen der Bundesre- publik Deutschland eine Aufenthaltser- laubnis erteilt wer- den. Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung der obersten Landesbe- hörde: (§ 23 Abs.1 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für Aus- länder aus bestimm- ten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen zur Wah- rung besonders ge- lagerter politischer Interessen der Bun- desrepublik Deutschland Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI (§ 23 Abs. 2 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- enthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz auf der Grundlage des EU- Ratsbeschlusses nach Art. 5 der EU- Schutzgewährungs- Richtlinie vom 04.03.2022. Der Beschluss bein- haltet die Feststel- lung eines Massen- zustroms. (§ 24 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeordnung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
			eines bewaffneten Konflikts (§ 4 AsylG)				
Familien- nachzug (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Der Familiennach- zug zu dieser Perso- nengruppe war bis zum 31.07.2018 ausgesetzt. Seit dem 01.08.2018 kann ein Zuzug im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen zu- gelassen werden. Siehe im Einzelnen § 36a AufenthG .	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- raussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- raussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos, wenn 1. die familiäre Le- bensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsitu- ation aufgehoben wurde und 2. der Familienange- hörige aus einem anderen Mitglied- staat der Europäi- schen Union über- nommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutz- bedürftig ist. (§ 29 Abs 4 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtig- te)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Arbeits- markt- zugang	<p>Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt</p> <p>(§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt</p> <p>(§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt</p> <p>(§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt</p> <p>(§ 23 Abs. 4 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Die Landesaufnahmeanordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Abs. 1 erlaubt werden kann.</p> <p>Enthält die Landesaufnahmeanordnung keine entsprechende Regelung, kann Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde im Einzelfall erlaubt werden; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich</p> <p>(§ 23 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 2 AufenthG, § 31 BeschV)</p>	<p>Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt</p> <p>(§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich</p> <p>(§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 4a Abs. 2 AufenthG, § 31 BeschV)</p> <p>Selbstständige Tätigkeit nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde (§ 24 Abs. 6 AufenthG)</p> <p>Bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll in ihr eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist.</p>

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtig- te)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Zugang zu Integrations- kursen	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt Es wird angestrebt, den Zugang zu In- tegrationskursen im Rahmen des Zulas- sungsverfahren nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermög- lichen.

<p>Aufenthaltsverfestigung</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, danach für zwei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Nein, Aufenthaltserlaubnis für max. drei Jahre</p> <p>(§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 der EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG)</p>
---------------------------------------	--	--	--	---	--	--	---